

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 21. Juli 1988

145. Stück

- 384. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken
- 385. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit
- 386. Erklärung** betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie und betreffend die Zurücknahme der von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebenen interpretativen Erklärungen zu den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 letzter Satz und des Artikels XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens  
(NR: GP XVII RV 476 AB 540 S. 59. BR: AB 3471 S. 500.)

### 384. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juli 1988 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. Nr. 66/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 248/1971) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bangladesch	5. Feber 1985
Bolivien	6. Oktober 1983
Deutsche Demokratische Republik	16. Juli 1974
Dschibuti	21. März 1979
Griechenland	13. Dezember 1972
Guatemala	11. November 1983
Guinea	14. März 1977
Kamerun	27. Juni 1984
Kongo	25. August 1977
Madagaskar	29. Feber 1972
Mali	2. Feber 1973
Mauretanien	6. Juni 1986
Nikaragua	14. Jänner 1986
St. Vincent und die Grenadinen	9. November 1981
Saudi-Arabien	5. Juli 1973
Senegal	29. Juli 1979
Togo	8. Juli 1980
Zaire	28. Feber 1975

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch nach der Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Zusatzübereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung:
Bahamas	10. Juni 1976
Barbados	9. August 1972
Fidschi	12. Juni 1972
Lesotho	4. November 1974
Salomonen	3. September 1981
Sambia	26. März 1973
Singapur	28. März 1972
Suriname	12. Oktober 1979

Vranitzky

### 385. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juli 1988 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. Nr. 538/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 473/1986) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen)	13. Mai 1985
Kiribati	29. November 1983

Vranitzky

**386.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Abgabe der nachstehenden Erklärung wird genehmigt.

**Erklärung betreffend die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie und betreffend die Zurücknahme der von Österreich anlässlich der Ratifikation abgegebenen interpretativen Erklärungen zu den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 letzter Satz und des Artikels XI Abs. 4 lit. c des Übereinkommens**

1. Die Republik Österreich erachtet sich an den Beschluß zur Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie \*) vom 3. April 1988 bis 2. April 1996 gebunden.

2. Die von der Republik Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie zu den Bestimmungen der Artikel II Abs. 2 letzter Satz sowie Artikel XI Abs. 4 lit. c dieses Übereinkommens abgegebenen interpretativen Erklärungen werden für die Zukunft zurückgenommen.

---

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 273/1970

Die Erklärung wurde am 7. Juni 1988 bei der schweizerischen Regierung hinterlegt; sie ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.